

Feedback-Formular zur MWST-Praxis

Thema: Vorsteuerabzug MI09

Stellungnahme durch: Fachkommission indirekte Steuern, EXPERTsuisse

Das ergänzte Formular bitte per Mail an publications.tva@estv.admin.ch senden

Publikation, Allgemein, Ziffer, usw.	Bemerkungen und/oder Änderungsvorschlag
Grundsätzliches	<p>Die Vergleichbarkeit zu den bisherigen Broschüren ist nur mit einem extremen Aufwand sicherzustellen. Berater, Verbände und Steuerpflichtige können sich nicht wie die Behörden Zeit nehmen, diese Vergleichsarbeit vorzunehmen. Somit sind die Stellungnahmen mit Vorsicht zu geniessen, da evtl. verdeckte Neuerungen vorgeschlagen werden, die dann irrtümlich nicht kommentiert werden. Die vorliegende Entwurfsform ist aus diesem Gesichtspunkt unbefriedigend geraten.</p> <p>Ferner scheinen textlich Verschärfungen vorgeschlagen zu werden. Es liest sich zumindest so, also wolle man stärker zurück zur Rechnung und entlang von Formalitäten den Vorsteuerabzug beurteilen. Diese Entwicklung, sofern sie so beabsichtigt ist, ist abzulehnen.</p> <p>Weiter wurden verschiedene aktuelle Gerichtsentscheide, die sich positiv für die Steuerpflichtigen auswirken, nicht übernommen, was unverständlich ist. Es sollten alle aktuellen Urteile des BGer und BVGer einfließen.</p>
Ziff. 1.1	<p>Ist diese Vorgabe neu? <i>Der in der Rechnung ausgewiesene Steuersatz muss einem im Inland geltenden, in der Vergangenheit gegoltenen oder für die Zukunft bereits beschlossenen Steuersatz entsprechen. Im Prinzip gilt doch: ausgewiesene Steuer muss abgeliefert werden, bezahlte kann zurückgefordert werden.</i> Klar müsste es CH MWST sein, das folgende Bsp. mit DE USt ist irgendwie etwas entrückt, aber natürlich nicht falsch. Besser wäre, wenn darauf hingewiesen wird, dass ausländische Mehrwertsteuern selbstverständlich nicht in Abzug gebracht werden dürfen.</p>
Ziff. 1.1.	<p>Überprüfung MWST-Nummer des Leistungserbringers: Inhaltlich nachvollziehbar, aber wie soll das in der Praxis geschehen? Log File UID-Register Zugriff im ZP Rechnungstellung? Oder welches Validierungsdokument sichert den Gutschriftenaussteller für eine Kontrolle ab?</p>
Ziff. 1.3	<p>Diese Passage ist nicht sehr stringent. Zuerst werden Voraussetzungen genannt, die im nächsten Abschnitt wieder relativiert werden. Dann könnte man doch die erste Voraussetzung streichen und keine Relativierung aufnehmen?</p> <p>Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit der Importeur die Einfuhrsteuer als Vorsteuer geltend machen kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Er ist im Besitz der Veranlagungsverfügung des BAZG, lautend auf Namen und Adresse der steuerpflichtigen Person (Importeur).</i>• <i>Er ist tatsächlich Importeur und kann deshalb unmittelbar nach der Einfuhr über die Gegenstände wirtschaftlich verfügen und dies auch entsprechend belegen (z.B. beim Verkaufsgeschäft anhand einer korrekt verbuchten Einkaufsrechnung). Lautet die Veranlagungsverfügung des BAZG auf eine andere Person als den eigentlichen steuerpflichtigen Importeur, kann dieser den Vorsteuerabzug dennoch vornehmen, wenn er die übrigen vorstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.</i>

Ziff. 1.4.2	<p>Nachfolgender Satz ist missverständlich. Es könnte die Person gemeint sein, welche die Leistung bezieht oder andererseits die Person, welche die Leistung erbringt (vermutlich ist letzteres gemeint, aber es ist für den allgemeinen Leser schwierig zu verstehen). Es sollte umgeschrieben werden: Die Leistung wird durch eine nicht steuerpflichtige Person im Sinne von Art. 28 Abs. 2 MWSTG erbracht.</p> <p><i>Der Bezug erfolgt von einer nicht steuerpflichtigen Person im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 MWSTG.</i></p>
Ziff. 1.6, letzter Abschnitt	<p>Liegt hier eine verdeckte Verschärfung vor? Ist es ein Schritt auf die Vergangenheit vor 2010 zu? Rückfall in EIDI-V? "Eindeutiger Beweis" klingt nach altem Formalismus.</p> <p><i>Liegt für einen bestimmten Sachverhalt bloss ein einziges Beweismittel vor, so muss dieses eindeutig sein (z.B. Original-Beleg, elektronisch signierter Beleg, Rechnung oder Gutschrift mit den Angaben nach Art. 26 Abs. 2 MWSTG). Liegt kein eindeutiges Beweismittel vor, kann sich aus dem Gesamtbild mehrerer Beweismittel allenfalls trotzdem ein eindeutiger Beweis ergeben (z.B. Verträge, Quittungen oder Zahlungsbestätigungen). Die Beweiskraft ist im Einzelfall zu prüfen und hängt von den beigebrachten Beweismitteln ab.</i></p>
Ziff. 1.6, letzter Absatz	<p>Auge: «Lauten Rechnungen in sonstigen Fällen auf Drittpersonen, berechtigen diese den Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug»</p> <p>Dies entspricht nicht der gesetzlichen Grundlage (Art. 28 Abs. 3 MWSTG) und ist somit anzupassen. Die Vorsteuer ist abzugsfähig, sofern diese bezahlt (und verbucht) wurde.</p>
Ziff. 1.7.1.	<p>Durch die in den letzten beiden Jahren ergangenen BGE Urteile zum Vorsteuerabzug und Verjährungen im Zusammenhang mit Vorsteuerguthaben kommt der zeitlichen Zuordnung des Vorsteuerguthabens eine erhöhte Bedeutung zu. Die Entstehung des Anspruchs fällt nicht mit der Ausstellung der Rechnung zusammen, sondern gemäss Art. 40 Abs. 1 MWSTG explizit mit dem Zeitpunkt des Empfangs. Es wäre konsequenter zu erläutern, dass das Rechnungsdatum bloss dann einen sekundären Entstehungspunkt liefert, falls der Empfang nicht anderweitig festgestellt werden kann. Sofern die Rechnung postalisch zugestellt wurde, ist aber per se klar, dass das Datum mindestens R+1d sein muss. Im Hinblick auf Verjährungsfragen ist eine Konkretisierung erwünscht, zumal oftmals Rechnungen um den 31.12. ausgestellt werden.</p> <p><i>Massgebend für die Zuordnung der Rechnung zur entsprechenden Abrechnungsperiode ist i. d. R. das Rechnungsdatum.</i></p>
Ziff. 1.7.1	<p>Die materielle Voraussetzung von Art. 28 Abs. 3 MWSTG sollte weniger stiefmütterlich behandelt werden. Art. 59 Abs. 1 und 2 MWSTV, der oft herangezogen wird, um Art. 28 Abs. 3 MWSTG als von untergeordneter Bedeutung darzustellen, ist zu überprüfen. Art. 28 Abs. 3 MWSTG liegt in der Sphäre des Rechnungsempfängers, die Themen in Art. 59 Abs. 1 und 2 liegen in der Sphäre des Rechnungstellers. In der Botschaft zur Totalrevision des MWSTG war explizit festgehalten worden, dass der Zahlung der Vorsteuer die massgebliche Bedeutung eingeräumt wird, nicht jedoch länger dem Belegformalismus. Werden Rechnungen durch Steuerpflichtige mit der gewählten Abrechnungsmethode "vereinbart" nicht bezahlt, die Vorsteuer dennoch abgezogen, werden Fiskaleinnahmen zulasten der Allgemeinheit aufs Spiel gesetzt und im Prinzip wird das System der Nettoallphasensteuer durchbrochen. Notleidende Gesellschaften finanzieren sich dann zulasten des Bundes über Vorsteuerguthaben, die sie nie bezahlt haben und nicht mehr bezahlen können. Dies ist störend und weder systemgerecht noch fiskalisch nachvollziehbar. Der immer wieder zitierte Widerspruch zwischen Abrechnung nach vereinbarten Entgelten und materieller Voraussetzung des Vorsteuerabzugs existiert an und für sich nicht. Unternehmen, die unter going-concern arbeiten, haben im Normalfall alle Rechnungen, die sie erhalten und nach vereinbartem Modell verbuchten, bezahlt, wenn die MWST-Abrechnung eingereicht wird. Spätestens bei der Finalisierung der Steuerperiode sollten sie bezahlt sein. Die Entstehung des Anspruchs bleibt im Zeitpunkt des Empfangs. Solange jedoch die materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, dürfte der Anspruch konsequenterweise nicht angemeldet werden. Wird die Rechnung später bezahlt, war der Entstehungszeitpunkt im Zeitpunkt des Empfangs. Es ist zwar verständlich, dass bei normal solventen und gesunden Unternehmen die laxer Interpretation wirtschaftsfreundlich ist und für die Fiskaleinnahmen keine Gefährdung darstellt. Bezüglich Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten sollte der</p>

	<p>ungerechtfertigte Vorsteuerabzug verhindert werden. Insofern sollte nachfolgende Aussage revidiert werden, damit zwischen normal operierenden und insolventen Unternehmen unterschieden wird.</p> <p><i>Wird die in Rechnung gestellte MWST nicht bezahlt oder, kann die Bezahlung nicht nachgewiesen werden, hat der steuerpflichtige Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug gänzlich rückgängig zu machen.</i></p>
<p>Ziffer 1.7.1, zweiter Absatz</p> <p>(alternativer Vorschlag bzw. Notwendigkeit einer Präzisierung)</p>	<p>«Wird die in Rechnung gestellte MWST nicht bezahlt, oder kann die Bezahlung nicht nachgewiesen werden, hat der steuerpflichtige Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug gänzlich rückgängig zu machen»</p> <p>Hier ist zu präzisieren, entweder im Sinn der oben erwähnten Bemerkung zur Sicherung des fiskalischen Anspruchs der ESTV oder alternativ als absichtlich laxe Anwendung von Art. 28 Abs. 3 MWSTG (Korrektur erst im Zeitpunkt, wenn Wissen über Nichtbezahlung oder "nicht bezahlen können" gegeben ist).</p> <p>Zum Beispiel: Rechnung erhalten Ende März mit Zahlungsfrist von 60 Tagen; Abrechnung nach vereinbarten Entgelten; MWST Deklaration Q1 wird innerhalb 30 Tage nach Quartalsende erstellt.</p> <p>Dies könnte gemäss Wording des Entwurfs bedeuten, dass kein Vorsteuerabzug für diese Rechnung gemacht werden kann oder alternativ, dass wie bisher erst ganz am Schluss, wenn sicher nicht bezahlt wird, zu korrigieren ist.</p>
<p>Ziffer 1.8, erster Bullet Point</p>	<p>«Das Unternehmen muss sich zum Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister als steuerpflichtige Person eintragen lassen.»</p> <p>Es ist zu präzisieren, dass die allgemeinen Regeln zur Eintragung in das MWST-Register gelten. D.h. eine «rückwirkende» Eintragung innerhalb derselben Steuerperiode ist zulässig, somit Eintragung bis am 31. Dezember für das laufende Kalenderjahr per Eintragung in das Handelsregister zulässig.</p>
<p>Ziff. 1.11</p>	<p>Auch hier fehlt die chronologische Komponente. Im Grundsatz sollte gelten, dass Vorsteuern im Zeitpunkt der Deklaration (oder Finalisierung) bezahlt sein müssen.</p> <p><i>Der Leistungsempfänger darf nicht mehr Vorsteuer abziehen, als er tatsächlich an den Leistungserbringer bezahlt hat.</i></p>
<p>Ziffer 1.12</p>	<p>Die Aufteilung der Vorsteuer in die Ziffer 400 und Ziffer 405 ist nicht zweckmässig. Daher ist diese Bestimmung zu streichen, bzw. nur noch die Ziffer 400 weiterzuführen.</p> <p>Alternativ sollte die Zuweisung wie folgt geändert werden: Ziffer 400: Material- und Dienstleistungsaufwand und übriger Betriebsaufwand (d.h. Buchung in die Erfolgsrechnung) Ziffer 405: Investitionen (d.h. Buchung in die Bilanz)</p>
<p>Ziff. 2.1.1</p>	<p>Hier sollte der BGer Entscheid nachvollzogen werden. Dieser hat eindeutig festgehalten, dass es genügt, dass eine unternehmerische Tätigkeit bestand und die Steuerpflicht (vereinbart) muss bloss im Zeitpunkt des Rechnungsempfangs bestehen.</p> <p><i>Wer ein Unternehmen betreibt und steuerpflichtig wird (obligatorisch oder durch Verzicht auf die Befreiung), kann ab diesem Zeitpunkt die angefallene Vorsteuer geltend machen. Dies gilt beispielsweise auch für Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Steuerpflicht noch keinen Umsatz erzielt haben, sog. Start-up-Unternehmen.</i></p>
<p>Ziff. 2.1.2.4 Bsp. 2</p>	<p>Das Beispiel ist weniger klar als gedacht. Evtl. könnten keine Kleider ohne den "Brand" der karitativen Stiftung veräussert werden. Damit könnte die karitative Tätigkeit wesentliche Grundlage sein, damit der Kleiderverkauf erfolgreich ist.</p>
<p>Ziff. 2.1.2.5</p>	<p>Die permanent wiederkehrenden Flugzeugfälle sind ganz generell störend und speziell in dieser Broschüre. Der Abstraktheitslevel ist insgesamt auf einer anderen Flughöhe als eine einzelne Position "Flugzeuge im nichtunternehmerischen Bereich". Weshalb schreibt man nicht über Vintage Autos, Yachten oder Kunstsammlungen? Zudem widerspricht doch diese Regelung den aktuellsten BGer Entscheiden zum unternehmerischen Einsatz von Privatflugzeugen?</p>
<p>Ziff. 2.2.4.1</p>	<p>Der aktuellste BVGer Entscheid spricht doch in der Begründung gegen diese pauschale Auslegung?</p>

	<i>Anteile von weniger als 10 Prozent am Kapital gelten nicht als Beteiligung.</i>
Z. 2.2.4.3.1	2. Abschnitt "mit dem Ziel, daraus durch eigene Wertschöpfung ... hinaus geht" sollte gestrichen werden.
Ziff. 2.2.4.3 ff.	<p>Die willkürlich eingeschränkte Abzugsfähigkeit der Vorsteuerguthaben im Zusammenhang mit qualifizierten Beteiligungen ist ein fortwährendes Ärgernis und unnötig. Man stellt sich die Frage, weshalb notleidenden Unternehmen seit Jahren eine extrem grosszügige Finanzierung über nicht bezahlte Vorsteuerabzüge gewährt wird, während bei Vorsteuerguthaben im Zusammenhang mit Beteiligungen eine komplett fiskalistische Haltung eingenommen wird.</p> <p>Es ist zu konzedieren, dass man Art. 29 Abs. 2 MWSTG rein technisch so lesen kann, wie es die ESTV in den letzten Jahren tat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschliesslich qualifizierende Beteiligungen = künstlich unternehmerisch tätig infolge Art. 10 Abs. 1ter MWSTG, jedoch partiell im Bereich des Nichtentgelts (Dividenden); die Argumentation stimmt aber an und für sich nicht mehr, sobald qualifizierende Beteiligungen verkauft werden, dann ergeben sich nämlich auch von der MWST ausgenommene Umsätze. - Ausschliesslich qualifizierende Beteiligungen plus Nebentätigkeit = immer noch im Bereich des Nichtentgelts tätig, daher 0.02% Korrektur auf Finanzerträgen aus Nebentätigkeit. - Qualifizierende Beteiligungen plus separate Haupttätigkeit im Bereich Art. 21 Abs. 2 MWSTG (Ausnahme). Nichtentgelt wird vollständig der Haupttätigkeit zugeordnet, daher 0% Vorsteuerabzug. Rein technisch kann man diese Auslegung verstehen, sie ist aber nicht sachlogisch. <p>Es wird immer wieder ins Feld geführt, dass vor bald 20 Jahren SR Germann diese Bestimmung einbrachte und diese damit begründete, dass man die benachteiligten Sharedeals an mehrwertsteuerlich privilegierte Assetdeals angleichen wollte. Offensichtlich ging es primär um Vorsteuern auf M&A Aufwendungen, die bei Asset-Deals (soweit betroffene Geschäfte nicht im ausgenommenen Bereich tätig waren) in Abzug gebracht werden konnten, während dies bei Share-Deals niemals der Fall war. Es war ein Geschäft mit von der MWST-ausgenommenen Beteiligungen. Soweit ist das Anliegen von SR Germann gut nachvollziehbar. SR Germann hatte aber nicht die Auslegung bezweckt, dass bloss "reine Holdings" den Vorsteuerabzug auf qualifizierenden Beteiligungen vornehmen dürfen. Es ging um die Verhinderung der Benachteiligung auf Beteiligtebene und mitnichten darum, diese Vorteile bloss Holdinggesellschaften gegenüber einzuräumen. Selbstverständlich sprachen die Parlamentarier damals über "Holdings", weil dies der thematische Überbegriff für die Problematik war. Vor diesem Hintergrund war der Einschub <i>"im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit"</i> dogmatisch und politisch ungeschickt. Man kann z.B. aus den Stellungnahmen von Economiesuisse vom 28. Juni 2007 entnehmen: <i>"Nicht-Entgelte wie Subventionen, Dividenden oder Beteiligungsgewinne, die nicht in den Bereich der Mehrwertsteuer fallen, dürfen künftig zu keinen Vorsteuerabzugskürzungen mehr führen. Der gesamte Vorsteuerabzug ist materiell und formell neu zu regeln."</i></p> <p>Es gibt gute Gründe anzunehmen, dass die Einschränkung "im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit" irrtümlich aufgrund der Konzeption des Asset-Deals in die neue Regelung für qualifizierende Beteiligungen einfluss. Bei der Beurteilung von Vorsteuerabzügen aus M&A Transaktionen in Asset Deals kommt es selbstverständlich auf die operative Geschäftstätigkeit des "Beteiligungsinhalts" an. Exakt hier ist es nachvollziehbar, dass die Vorsteuern nur im Rahmen dieser operativen Tätigkeit in Abzug gebracht werden dürfen. Beim Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen ging es per se um eine Tätigkeit im 100% ausgenommenen Bereich. Diesen Bereich wollte man so gestalten, dass sichergestellt ist, dass dieser einerseits unternehmerisch und andererseits nicht länger als unter die Korrektur von Art. 29 Abs. 1 MWSTG fallend ausgelegt wird. Die (qualifizierte) Beteiligungsebene selber, d.h. das Erwerben, Halten und Veräussern wurde damit von der Mehrwertsteuer Ausnahme ausgenommen. Es kann nicht darauf ankommen, was die Unternehmung sonst noch operativ unternimmt, wenn Vorsteuern aus M&A für</p>

das Erwerben, Halten und Veräussern von qualifizierten Beteiligungen anfallen. Die Beteiligungen haben ausser im Zusammenhang mit gemischt verwendeten Vorsteuern nichts mit einer anderen operativen Geschäftstätigkeit zu tun. Daher ist die Ergänzung "im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit" in Art. 29 Abs. 2 MWSTG überflüssig. Art. 29 Abs. 2 MWSTG ist Lex Specialis zu Art. 29 Abs. 1 MWSTG und regelt die unternehmerische Tätigkeit des Erwerbens, Haltens und Veräusserns von qualifizierten Beteiligungen, nichts anderes. Art. 29 Abs. 4 MWSTG ist die Regelung für Holdinggesellschaften. Diese läuft seit der Einführung des MWSTG ins Leere, sofern die Bestimmung ausschliesslich zu Gunsten der Steuerpflichtigen ausgelegt werden darf (vgl. auch Jana Kokel, StR 2010, S. 195 ff. Ziff. 4.2.2.4). Wer qualifizierte Beteiligungen kauft, hält, veräussert sollte direkt damit im Zusammenhang stehende Vorsteuern abziehen können. Das Durchschauen der Holdingeinheit auf ihre Tochtergesellschaften kann die Situation bloss verschlechtern. Das Ansinnen, Art. 29 Abs. 2 MWSTG gewissermassen bloss für reine Holdings anzuwenden, lässt sich weder aus dem Gesetz noch der Entstehungsgeschichte ableiten. Die spezielle Bestimmung zu Art. 29 Abs. 4 MWSTG betreffend Holdinggesellschaften wurde wohl bloss deshalb eingeführt, weil Art. 29 Abs. 2 MWSTG **nicht** ausschliesslich reine Holdinggesellschaften meinte. Art. 29 Abs. 4 MWSTG war aber seit der Legiferierung ein unnützer Overkill, da bereits in Art. 29 Abs. 2 MWSTG geregelt, da "auch" Holdings qualifizierende Beteiligungen bilanziert haben.

Weshalb ist die aktuelle Auslegung der ESTV auch wirtschaftlich nicht sachlogisch?

Annahme 1: Holding erwirbt für 10 Mia. eine börsenkotierte Gesellschaft zu 100%. Die M&A Aufwendungen betragen CHF 100m, die Vorsteuer CHF 8.1 Mio. Diese Holding verfügt ausschliesslich über Beteiligungen und ist im MWST-Register eingetragen. Sie darf CHF 8.1 Mio. als Vorsteuer abziehen.

Annahme 2: Gesellschaft erwirbt für 10 Mia. eine börsenkotierte Gesellschaft zu 100%. Die M&A Aufwendungen betragen CHF 100m, die Vorsteuer CHF 8.1 Mio. Diese Gesellschaft verfügt neben Beteiligungen noch über ein Franchising. Dieses wurde notwendig, weil in den USA ein Chapter 11 Verfahren lief und die Banken ohne Franchising keine Kredite gewährt hätten. Sie ist im MWST-Register eingetragen. Franchising ist eine Haupttätigkeit im MWST-ausgenommenen Bereich. Die Gesellschaft darf **keine Vorsteuern** abziehen, obwohl die M&A Aufwendungen zu 100% mit dem Erwerben, Halten, Veräussern von Beteiligungen zusammenhängen. Mit der Auslegung der ESTV dürfte sich die Gesellschaft konsequenterweise nicht im MWST-Register eintragen lassen (siehe Urteilsreihe des BGer der Teakholzfälle), denn ihre einzige Geschäftstätigkeit wäre bei der Annahme 2 im ausgenommenen Bereich ohne Optimierungsmöglichkeit. -> Art. 10 Abs. 1ter MWSTG widerspricht dieser Auslegung aber eindeutig. Unsere Gesellschaft ist unternehmerisch tätig, darf subjektiv steuerpflichtig sein und hat nach Lex Specialis von Art. 29 Abs. 2 MWSTG ein Vorsteuerabzugsrecht im Zusammenhang mit dem Erwerben, Halten, Veräussern von Beteiligungen. Die Einschränkung im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit muss hier ins Leere laufen. Es ist eben vorgesehen, dass Vorsteuern im Zusammenhang mit den qualifizierenden Beteiligungen geltend gemacht werden dürfen und daher muss zumindest eine direkte Zuordnung (Topf A) zugelassen werden (siehe Rz 23 zu Art. 29, Beatrice Blum, OFK). Der Rest ist semantisch.

Wir schlagen vor, dass die ESTV von der fiskalistischen Interpretation Abstand nimmt. Sie ist äusserst schädlich für den Unternehmensstandort Schweiz und führt zu einer unsachgemässen Überbesteuerung, die auch gegen Art. 65 – 68 MWSTV verstösst.

Z. 2.2.4.4

Die hier aufgestellten Behauptungen beruhen auf keiner gesetzlichen Grundlage und stehen im Widerspruch zum klaren Wortlaut des Gesetzes (Art. 10 Abs. 1ter MWSTG). Wie bereits erwähnt, liegt hier eine Verschärfung der Praxis vor und dies entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.

	<p>«Vorsteuern im Zusammenhang mit dem Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen sind im Topf C auszuweisen. Die anrechenbare Vorsteuer richtet sich nach den Ausführungen zur gemischten Verwendung»</p> <p>Dies ist nicht konform mit der gesetzlichen Grundlage (Art 30 MWSTG, Art. 68 Abs. 1 und 2 MWSTV) und ist somit zu überarbeiten. Eine direkte Zuordnung zur unternehmerischen Tätigkeit «Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen» muss erfolgen können. Die steuerpflichtige Person kann zur Berechnung der Korrektur des Vorsteuerabzugs eine oder mehrere Methoden anwenden, sofern dies zu einem sachgerechten Ergebnis führt. Als sachgerecht gilt jede Anwendung einer oder mehrerer Methoden, die den Grundsatz der Erhebungswirtschaftlichkeit berücksichtigt, betriebswirtschaftlich nachvollziehbar ist und die Vorsteuern nach Massgabe der Verwendung für eine bestimmte Tätigkeit zuteilt.</p> <p>Das gleiche gilt für das Beispiel 3.</p>
Z. 2.3.5	Die Vereinfachung durch die stille Versteuerung der Subventionen entfällt, sobald der Steuerpflichtige die Berechnungsmethode ändern würde. Während dies an sich verständlich ist, stellt sich die Frage, ob nicht eine andere Lösung gefunden werden könnte, um dieser Art von „Steuroptimierung“ entgegenzuwirken, z.B. indem die gewählte Methode so lange anzuwenden ist, wie die Subvention gezahlt wird.
Z. 3.2.2	Das neu nur die Aufwandseite berücksichtigt wird, um zu bestimmen, ob eine Nebentätigkeit vorliegt oder nicht, ist nicht sachgerecht.
Z. 3.2.2.1; KMU Kontorahmen	Viele Unternehmen in der Schweiz wenden nicht den KMU Kontorahmen an. Somit sollte in der MI09 direkt die entsprechenden Konten festgehalten werden (und es kann selbstverständlich eine Referenz als Beispiel auf die Kontoklasse 6 des Schweizer Kontorahmen KMU gemacht werden).
Ziffer 3.2.2.1; CHF 250k	Wir fragen uns, ob eine feste Grösse wie CHF 250k sinnvoll ist (bzw. ob nicht die alten 5% hier besser sind). Alle Unternehmen, welche nicht Kleinunternehmen sind, erfüllen die CHF 250k relativ schnell und müssen dann die 10% Regel nachweisen. Dies kann aufwendig sein bzw. enthält subjektive Elemente und führt damit zu Unsicherheiten. Allgemein: Durch die Kombination der CHF 250k mit der neuen 10% Kostenregel wird die Anwendung in der Praxis komplexer.
Z. 5.1	Hier wäre wünschenswert (nebst dem Beispiel gemäss 5.2, welches u.E. bereits Spezialfälle beinhaltet/abdeckt) auch ein Standardbeispiel mit dem Umsatzschlüssel (mit und ohne Iteration) zu haben. In der Praxis werden bei MWST-Gruppen grossmehrheitlich der Umsatzschlüssel verwendet. Daher empfehlen wir solch ein Beispiel mit Umsatzschlüssel sowie auch ein Beispiel mit der Dreitopfmethode einzufügen.
Z. 5.2.3	<p>Berechnung der abzugsberechtigten Vorsteuer bei der Andip AG:</p> <p>Der bereinigte steuerbare Gesamtumsatz wird berechnet durch den Abzug des Warenaufwands von CHF 2.8m. Bei von der Steuer ausgenommenen Aussenumsätzen von CHF 3m wird kein Abzug von z.B. Zinsaufwand vorgenommen. Somit ist u.E. der Schlüssel von 75.1% zu 24.59% nicht sachgerecht (Vergleich zwischen Apfel und Birne). Der Abzug des Warenaufwandes ist somit wegzulassen oder alternativ sind beim ausgenommenen Umsatz die Finanzierungskosten abzuziehen.</p>